

SITZUNGSPROTOKOLL

über den öffentlichen Teil der Sitzung des GEMEINDERATES

am Montag, dem 19. Dezember 2022

Protokollnummer: GR/012/2022

Sitzungssaal Gemeindehaus

Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 21.00 Uhr

Anwesende:

Florian Gartlacher
Stefan Lechner
Sven Plattner
Andreas Falch
Mag. (FH) Matthias Fischer
Ing. Philipp Gredler
Hubert Hußl
Martin Lener
Katja Rainer-Höck
Christina Schallhart
Johann Schneider
Robert Schönthaler
Heidi Windisch
Helmuth Schallhart

anwesend ab 19:40 Uhr

Vertretung für Herrn Wilfried Purner

Entschuldigt:

Johann Hußl
Wilfried Purner

Zuhörer: 2

Vorsitzender: Florian Gartlacher

Schriftführer: Mag. Bernhard Birkfellner

Bürgermeister Florian Gartlacher begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderats und Ersatzgemeinderäte, sowie die erschienenen Gäste.

Er entschuldigt Bgm-Stv. Hans Hußl, der kurzfristig verhindert ist.

Bürgermeister Florian Gartlacher stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt 15 - Beratung und Beschlussfassung über die Senkung des Dienstgeberbeitrages für die Jahre 2023 und 2024 auf die Tagesordnung mitaufzunehmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Tagesordnung

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 21.11.2022
2. Berichte Bürgermeister und Obleute über die Erledigung zum letzten Sitzungsprotokoll bzw. über die Ausarbeitung von Vorschlägen an den Gemeinderat
3. Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung über die Art, Gestaltung und Anbringung von Hausnummernschildern
4. Beratung und Grundsatzbeschluss zur Gründung einer Energiegemeinschaft
5. Beratung und Beschlussfassung Bebauungsplan Gst.2193/8 - Kirchstraße (Johann Hußl)
6. Beratung und Beschlussfassung Bebauungsplan Gst. 638/8 - Bahnhofsiedlung (Bernhard Mair)
7. Beratung und Beschlussfassung ergänzender Bebauungsplan Gst. 606/57; Forchat 11 (Andreas Salcher)
8. Beratung und Beschlussfassung Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan Gste. 1152/2 und .263 (Unterkircher-Bazanella)
9. Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren und Hebesätze und über die Verordnung über die Gebühren und Indexanpassung 2023
10. Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2023
11. Beratung und Beschlussfassung über Voranschlag 2023 Gemeinde Terfens Immobilien KG
12. Beratung und Beschlussfassung über die Friedhofsordnung der Gemeinde Terfens
13. Anträge, Anfragen und Allfälliges
14. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe eines Darlehens in Form eines Baukontos für das Bildungszentrum Terfens Dorf
15. Beratung und Beschlussfassung über die Senkung des Dienstgeberbeitrages für die Jahre 2023 und 2024

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 21.11.2022

Über Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher wird das Protokoll einstimmig genehmigt.

2. Berichte Bürgermeister und Obleute über die Erledigung zum letzten Sitzungsprotokoll bzw. über die Ausarbeitung von Vorschlägen an den Gemeinderat

Bürgermeister Florian Gartlacher berichtet:

- Projektstand Fernwärmeheizung und Trassenführung: Der Rohbau ist mittlerweile fast fertig und die Firma Heim ist am Zug mit den Flämmarbeiten. Die Fenster wurden bestellt und die Übergabestationen der Marke CTB wurden geliefert. Die Haupttrasse wird über das „Thönifeld“ gehen, mit ein paar Eigentümern muss noch über die weitere Trassenführung gesprochen werden.

- Stand Verrechnung Ortsdurchfahrt Terfens – es müssen noch einige Arbeiten durchgeführt werden, die Endabnahme soll im Jänner erfolgen.
Steine vor Dorfkaffee usw.
- Vollversammlung Tourismusverband Finanziell gut aufgestellt. Bürgermeister Florian Gartlacher wird um Unterstützung für die „Hundekot-Kampagne“ ansuchen, da es doch nahezu alle Wanderwege betrifft.
- Verbandsversammlung Poly: der geplante Zubau wird nicht umgesetzt, es wurde eine kostengünstigere Umbaumaßnahme in der Versammlung beschlossen.
- Videokonferenz Stromausfall: Die Gemeinde hat mehrere Leerrohre im Zuge der L222-Sanierung mitverlegt, in welchen eine Notstromleitung verlegt werden könnte, es wird geprüft, ob es auch hierfür finanzielle Unterstützung gibt.
- A12 Radweg Reparaturen – die Firma Porr hat eingeleitet und wird den Inntalradweg teilsanieren. Die Schäden entstanden beim Bau der Autobahnbrücke.
- Abfallwirtschaftsverband Unterland – die Verbandsversammlung fand statt, hier gibt es nicht viel zu berichten.
- BKH Schwaz Sitzung: Die Angelegenheiten werden gerichtlich weiterverfolgt.
- Verkehrsangelegenheiten mit Vomp – Die Marktgemeinde Vomp analysiert die Verkehrsbewegungen und die Menschenströme. Ebenso wurde ein Mobilitätskoordinator, Herr Dipl.-BW Andreas Knapp, MBA, für den Öffentlichen Verkehr eingeladen. Auch die Gemeinde Terfens hat einen Termin im Jänner vereinbart. Bernhard Birkfellner soll Obfrau Gemeinderätin Christina Schallhart und den Ausschuss zum Termin miteinladen.
- Abwasserverband: Beim Zahlungsschlüssel gibt es kleine Verschiebungen, genaue Zahlen folgen.
- Altenwohnheim: die Gemeinde Terfens hat derzeit 3 Gemeindeglieder in auswärtigen Wohnheimen. Die Silberhoamat und Bürgermeister Florian Gartlacher hat mit den Angehörigen gesprochen bzgl. einer Übersiedelung in ein Verbandswohnheim, da Waidach mit Beginn 2023 eröffnet.

Gemeinderätin Katja Rainer-Höck berichtet, dass es am 12.1. ein Treffen mit den Freiwilligen für Terfens Mobil geplant ist und die Rahmenbedingungen abgesteckt werden sollen.

Die Schul- und Kindergartenumfrage wurde bereits verteilt und bis 9.1. wurde um Rückmeldung gebeten.

Der Defibrillator ist bereits in der Gemeinde, man muss aber noch versuchen, diesen ins WLAN-Netz der Gemeinde einzubinden.

Flüchtlinge: derzeit sind noch 11 Flüchtlinge aus der Ukraine in Terfens, davon ein Mann und 7 Minderjährige.

Gemeinderat Johann Schneider berichtet, dass im Ausschuss die Gem2Go Web und App diskutiert wurde und vor dem Organisationsgespräch am 6.2. eine Ausschusssitzung geben wird.

Bürgermeister Florian Gartlacher berichtet stellvertretend für Bgm-Stv. Hans Hußl: den direkten Nachbarn des neuen Bildungszentrums Terfens Dorf wurde am 07.12.2022 das Vorhaben präsentiert und offene Fragen, wie zB Schneeräumung wurden geklärt. Auch fand ein Termin mit den Stadtwerken Schwaz statt, es wurde eine gute Lösung für den Trafo gefunden, dieser wird am westlichen Grundstücksrand errichtet.

Keine Beschlüsse.

3. Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung über die Art, Gestaltung und Anbringung von Hausnummernschildern

Bürgermeister Florian Gartlacher berichtet, dass die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden in der Sitzung des Gemeinderats am 24.02.1992 beschlossen wurde.

Die Kosten für eine Hausnummerntafel wurde mit ATS 100,- festgesetzt und in weiterer Folge auf € 30,- angepasst. Dieser Betrag darf höchstens kostendeckend sein, ist er aber nicht mehr. Daher bedarf es einer neuen, angepassten Verordnung.

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig folgende Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Terfens vom 19.12.2022 über die Art, Gestaltung und Anbringung von Hausnummernschildern

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden, LGBl. Nr. 4/1992, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 202/2021, wird verordnet:

§ 1

Nummerierung der Gebäude

Die Nummerierung der Gebäude und die Bestellung der Hausnummernschilder erfolgen durch die Gemeinde.

§ 2

Art und Gestaltung der Hausnummernschilder

Es werden einheitliche Nummernschilder verwendet, die jeweils die Hausnummer und die Straßenbezeichnung enthalten. Form, Größe, Farbe und Gestaltung der Hausnummerntafel zur Bezeichnung der Gebäude werden wie folgt bestimmt:

<u>Form:</u>	rechteckig	<u>Material:</u>	Alu mit Glasüberzug (Feueremail)
<u>Größe:</u>	20 cm x 16 cm	<u>Farbe:</u>	RAL 6001/6002, weiße Umrandung, weiße Schrift
<u>Schriftart:</u>	Madison		

§ 3

Anbringung der Hausnummernschilder

Die Hausnummernschilder sind am jeweiligen Gebäude rechts neben dem Eingang in einer Höhe von

ca. 2,50 m anzubringen. Ein Nummernschild kann davon abweichend an einer anderen Stelle des Gebäudes oder an einem Nebengebäude, einer Einfriedung oder einer sonstigen Anlage

angebracht werden, wenn sonst von der Verkehrsfläche aus, über den der Zugang zum Gebäude erfolgt, nicht oder nicht ausreichend erkennbar wäre.

§ 4 Kosten

Die Aufwendungen für die Anschaffung werden kostendeckend verrechnet und für das Jahr 2023 mit € 45,- festgesetzt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

4. Beratung und Grundsatzbeschluss zur Gründung einer Energiegemeinschaft

Bürgermeister Florian Gartlacher berichtet, dass man ursprünglich abwarten wollte bis die Marktgemeinde Vomp eine Energiegemeinschaft gründet. In Gesprächen mit Herrn Müller von der Klima-Energie-Modellregion hat man sich aber geeinigt, dass auch in Terfens mit dem Projekt gestartet werden soll. Ziel ist es, die Gebäude im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schwaz in die Energiegemeinschaft einzubringen. Vorteile sind zum Beispiel der Eigenverbrauch des produzierten Stroms und reduzierte Netznutzungsentgelte. Bürgermeister Florian Gartlacher schätzt die ersten anfallenden Kosten, neben der Errichtung von PV-Anlagen, auf rund € 3.000,- im Jahr 2023.

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig, dass in der Gemeinde Terfens eine Energiegemeinschaft gegründet werden soll und Bürgermeister Florian Gartlacher mit Juristen und Steuerberatern, sowie der Klima- und Energie Modellregion KEM Gespräche aufnehmen soll.

Des Weiteren wird auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher der Ausschuss für Energie, Fernwärme und Gemeindeinfrastruktur einstimmig beauftragt, sämtliche damit verbundenen Agenden (wie zum Beispiel die Prüfung der Angebote und Vergabe der Arbeiten durch die Immobilien KG) zu behandeln.

5. Beratung und Beschlussfassung Bebauungsplan Gst.2193/8 - Kirchstraße (Johann Hußl)

Aufgrund der steilen Zufahrt zur Garage über den bestehenden unverändert zu belassenden Servitutsweg und dem Gefälle des angrenzenden Geländes war bereits bei der Bebauungsplanerstellung 2021 die Problematik aufgetreten, dass die mittlere Wandhöhe der geplanten westlichen Garage nur über die Abschleppung des Garagendaches eingehalten werden kann. Da dadurch ein Teil der Garage nicht vollständig genutzt werden kann und die Abschleppung des Daches im Bau und Erhaltung aufwändig ist, regt Hr. Hussl in Abstimmung mit dem angrenzenden Grundstücksnachbarn eine Änderung des Bebauungsplanes an, die durch Festlegung einer Höhenlage eine durchgehend gleichbleibende Dachkante ermöglichen soll.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig (14 dafür, 0 dagegen) gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, den von DI Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 12.12.2022, Zahl TE-4649-BP-KH, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6. Beratung und Beschlussfassung Bebauungsplan Gst. 638/8 - Bahnhofsiedlung (Bernhard Mair)

Herr Helmut Mair hat im Dezember 2021 bei der Gemeinde Terfens ein Bauvorhaben vorgelegt, das im Wesentlichen den Neubau einer Garage und einer Werkstätte sowie einen Anbau im nördlichen Bereich des Bestandsgebäudes auf seinem Grundstück 638/8 vorsah. Dieses Bauvorhaben wurde der örtlichen Raumplanung zur Beurteilung vorgelegt und von dieser in der vorliegenden Form abgelehnt, da es aus raumordnungsfachlicher Sicht einer geordneten räumlichen Entwicklung im Bereich der Grundstücke von Hr. Mair widersprach. Die vorgelegte Bebauung der Gstnr 638/8 mit 2 neuen Nebengebäuden ohne Darlegung eines gesamthaften Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes für das an sich mit 2.847 m² schon großen Grundstückes musste, unter Bedachtnahme auf die Festlegungen im örtlichen Raumordnungskonzeptes aber auch unter Berücksichtigung des westlich angrenzenden ebenfalls im Eigentum von Mair befindliche Grundstück 638/12, aus raumordnungsfachlicher Sicht abgelehnt werden.

Im Auftrag der Gemeinde wurde für die beiden Grundstücke daraufhin ein Parzellierungs- und Erschließungskonzept erstellt, in dem in 2 Varianten jeweils eine Bebauung mit 8 weiteren Einfamilienhäusern ermöglicht hätte werden können.

Seitens des Grundeigentümers wurde dann im April d.J. ein Teilungsentwurf bei der Gemeinde vorgelegt, der die Teilung der beiden Grundstücke in insgesamt 5 Bauplätze vorsah. In der raumplanungsfachlichen Stellungnahme vom 05.05.2022 wurde darauf hingewiesen, dass diesem Teilungsentwurf, der nicht dem angedachten Parzellierungs und Erschließungskonzept entspricht, nur zugestimmt werden könne wenn die im Parzellierungs- und Erschließungskonzept dargestellte Wegabtretung eines 0,5 m breiten Grundstreifens entlang der Grundgrenzen der Grundstücke 638/12 und 638/8 zum öffentlichen Gut Wege sichergestellt wird, die Zufahrten zu den Grundstücken entsprechend aufgeweitet werden und die Einschränkungen bzgl. der für eine bodensparende Bebauung erforderliche Mindestbebauung von Seiten des Grundeigentümers nachweislich zur Kenntnis genommen werden (ist gem. Information der Gemeinde mit Email vom 16.11.2022 erfolgt).

Ziel des Bebauungsplanes ist es für die Grundstücke von Hr. Mair als auch für den Bereich des nördlich angrenzenden öffentlichen Gutes Wege eine geordnete bauliche Entwicklung entsprechend den Zielen der örtlichen Raumordnung sicherzustellen und über die Festlegung einer entsprechenden Mindestbebauung und Bauplatzhöchstgröße eine entsprechende bodensparende Bebauung abzusichern.

Gemeinderat Martin Lener findet das eine gute Lösung für die Gemeinde.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, den von DI Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 12.12.2022, Zahl TE-4812-BP-BM, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

7. Beratung und Beschlussfassung ergänzender Bebauungsplan Gst. 606/57; Forchat 11 (Andreas Salcher)

Der Planungsbereich ist Teil des Bebauungsplanes „Forchat 3, 5, 7, 7a, 9, 11, 13, 15, 15a, 17 - Eberharter, Griesner, Bader, Pixner, Schmitt“ vom 22.07.2019.

Herr Salcher plant Zu- und Umbauten beim Wohnhaus, den Neubau eines Carports und eines Gartengerätehauses. Da für das Gstnr 606/57 ein rechtsgültiger Bebauungsplan besteht, in dem für das Grundstück die besondere Bauweise festgelegt ist und noch kein ergänzender Bebauungsplan besteht, ist die geplante Erweiterung nur nach Erlassung eines Ergänzenden Bebauungsplanes für Gstnr 606/57 möglich. Mit dem Bestandsgebäude bzw. auch mit den geplanten Um- und Zubauten sind keine Abstandsunterschreitungen der offenen Bauweise verbunden, weshalb aus raumordnungsfachlicher Sicht keine weitere Zustimmungserklärung erforderlich und die bestehende Zustimmungserklärung aus dem Jahr 2019 zum Bebauungsplan, in der auf das Erfordernis von ergänzenden Bebauungsplänen mit der notwendigen Festlegung der Gebäudesituierung hingewiesen wurde, ausreichend ist.

Ziel dieses Ergänzenden Bebauungsplanes ist es somit die geplanten Baumaßnahmen auf Gstnr 606/57 zu ermöglichen und sohin die durch den bestehenden Bebauungsplan eingeleitete Entwicklung auf der Ebene des ergänzenden Bebauungsplanes weiter fortzusetzen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, den von DI Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 12.12.2022, Zahl TE-4526-EBP-FS, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

8. Beratung und Beschlussfassung Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan Gste. 1152/2 und .263 (Unterkircher-Bazanella)

Die Familie Unterkircher plant das auf Gstnr .263 befindliche Bestandsgebäude abzubrechen, die beiden Grundstücke .263 und 1151/2 zu einem Grundstück zu vereinigen und darauf ein Wohnhaus mit 6 Wohnungen und einer Garagen- bzw. Carportanlage zu errichten.

Aufgrund der Größe des neu entstehenden Grundstückes ist zur Sicherstellung einer geordneten baulichen Entwicklung die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich. Im Rahmen des Bebauungsplanes wird die Vertragsraumordnung angewendet.

Ziel dieses Bebauungsplanes ist es über die Erlassung von Bebauungsbestimmungen für den Planungsbereich eine geordnete bauliche Entwicklung im Sinne der Ziele der örtlichen Raumordnung sicherzustellen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, den von DI Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 09.11.2022, Zahl TE-4791-BP-RU, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Ebenso beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher die Unterfertigung der Vereinbarung nach § 33 TROG mit der Familie Unterkircher.

9. Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren und Hebesätze und über die Verordnung über die Gebühren und Indexanpassung 2023

Bürgermeister Florian Gartlacher leitet ein und sagt, dass die Gebühren und Hebesätze angepasst wurden. Der erweiterte Gemeindevorstand hat den Gebühren und Hebesätze 2023 bereits zugestimmt.

Zum Ausgleich der Teuerung hat die Tiroler Landesregierung im Rahmen des Anti-Teuerungspaketes am 15. August 2022 beschlossen, die Aussetzung der Erhöhungen für Müllgebühren und Elternbeiträge im Wege des Gemeindeausgleichsfonds abzugelten. Es werden dem Gemeindeausgleichsfonds im Jahr 2023 Mittel in Höhe von 10 Mio. Euro aus dem Landesbudget zur Verfügung gestellt.

Zur Abfederung der massiven Teuerung und zur Entlastung der Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Tirols, werden die Gemeinden Tirols angehalten, gänzlich auf eine Erhöhung der Müllgebühren sowie der Elternbeiträge für den Besuch von Kindergärten, Krippen und Horten zu verzichten.

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig die folgenden Gebühren und Hebesätze 2023.

Weiters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig, gänzlich auf eine Erhöhung der Müllgebühren sowie der Elternbeiträge für den Besuch von Kindergärten, Krippen und Horten zu verzichten.

Hebesätze und Gebühren ink. Ust	X=jährl. Indexanp.	Infozeile	2022	2023
Basis VPI 1986-09-2003 lt. Merkblatt 3/2005	146,3	VPI 1986-09-2021: 206,5	3,10	10,61
1. Anpassung VPI 1986-09-2004	149,3	VPI 1986-09-2022: 228,4		
Grundsteuer A 500 v. H. d. Meßbetrages		bis 1993: 450 v.H. d. Meßbetrages	500 v.H.	500 v.H.
Grundsteuer B 500 v. H. d. Meßbetrages		GR Be. 20.12.1993	500 v.H.	500 v.H.

Vergnügungssteuer Aufstellen von Spiel- und Glückspielautomaten sowie Wettterminals		ab 1.1.2018 Tiroler Vergnügungssteuer-gesetz 2017		
Hundesteuer				
1.Hund	X	GR 22.10.2018 Hundesteuerverordnung, für alle im Haushalt gemeldeten Hunde	56,60 €	62,60 €
2. Hund	X	Assistenz-, Therapie, Sanitätshunde befreit	84,90 €	93,91 €
3. Hund und jeder weitere Hund	X		113,20 €	125,21 €
Wachhund		Gemeinderat 14.12.2020	45,00 €	45,00 €
Erschließungsbeitrag 176 x 2,5 % d. Erschließungskostenfaktors EUR 4,40 x 1,5 x pro m2 Bauplatzanteil EUR 4,40 x 0,7 x pro m3 umb. Raum (Tir. Verkehrsaufschliessungs-abgabengesetz 2011)		Faktor 82,48 % - lt .GR 4.9.1995, Einheitssatz 4,0 %, ab 1.1.2016 Faktor 176 mit 2,5 %	2,50%	2,50%
Waldaufsichtsumlage (jähr. Umlage) * Wirtschaftswald 100 % * Schutzwald im Ertrag 100 % * Teilwald im Ertrag 100 %		GR 21.10.2022 LGBl. 16/2018;143/2019;59/2022 Hektarsätze: Wirtschaftswald € 24,45 Schutzwald im Ertrag € 12,23 Teilwald im Ertrag € 18,34	100 v.H.	100 v.H.
Wasseranschlussgebühr pro Gebäude ausg. Geräteschuppen und Gartenhäuschen sowie landwirtschaftliche Betriebsgebäude ohne Wasseranschluss	X	seit 1995: jährl. Indexanpassung; GR 22.10.20218	2.267,79 €	2.508,30 €
übersteigt der umb. Raum 1000 m ³ pro Mehrkubatur	X		2,23 €	2,47 €
Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude	X	1/2 Baumasse	1,12 €	1,24 €
Gebäude oder Gebäudeteile für Laufställe	X	1/4 Baumasse	0,56 €	0,62 €
Wasserbenützungsgebühr je m ³ laut Wasserzähler - mit Wirksamkeit ab 1.10. (Abrechnungszeitraum 1.10. des Vorjahres bis 30.9. des laufenden Jahres - immer Vorjahrestarif)	X	ab 1995 Umstieg Kaltwasserzähler	0,50 €	0,55 €
Zählermiete				
bis 10 m ³ Durchflussmenge	X	2005: € 13,08	17,39 €	19,23 €
über 10 m ³ Durchflussmenge	X	2005: € 15,99	21,41 €	23,68 €
Viehtränke Pauschale für Viehtränke	X	2005: € 14,53	21,23 €	23,48 €
Kanalbenützungsgebühr je m ³ Wasserverbrauch mit Wirksamkeit ab 1.10. (z.B. für den Abrechnungszeitraum 1.10.2013 bis 30.9.2014 gilt der Tarif € 2,08, immer Vorjahrestarif).	X	1995: € 1,09 1996: € 1,24 1997: € 1,38 1999: € 1,54 jährl. Indexanpassung	2,37 €	2,62 €
Waschplatzgebühr bei nicht überdachten Waschplätzen:BGrdl. 1 Kubikmeter pro m ² der Einzugsfläche für das Abwasser	X	z.B. Waschplatz 20 m ² = 20m ³ bis 2005: € 1,72	2,37 €	2,62 €
Kanalanschlussgebühr Vollanschlussgebühr Bruttogeschoßfläche/m ²	X	jährl. Indexanpassung	18,10 €	20,02 €
Teilanschlussgebühr = 25% von KA-Gebühr	X		4,52 €	5,00 €

Mindestgebühr = Basis 115 m2 x Tarif pro m2 BGFL	X		2.081,08 €	2.301,79 €
Müllgebühr Restmüllsack pro Restmüllsack 60 Liter weilers siehe Abfallgebührenordnung 60 Liter- Sackanzahl je Staffelung 1 Person im HH 6 4 Restmüllsäcke 2 Personen im HH 8 Restmüllsäcke 3 Personen im HH 10 Restmüllsäcke 4 Personen im HH 10 Restmüllsäcke		1992: € 2,18 1995: € 3,27 1999: € 4,-- 2004: € 4,14	5,00 €	5,00 €
Bioabfallsack (15 Liter)		ab 2000 - 2001: € 0,58 2004: € 0,70	1,00 €	1,00 €
Bioabfallsack (10 Liter)		2004: € 0,47	0,70 €	0,70 €
Müll-Grundgebühr pro Person/Jahr keine Teuerung 2023 - Gem-A-24/967-2022	X	1993: € 5,81 1999: € 6,54 2004: € 6,90	16,60 €	16,60 €
Anschlaggebühr Plakatstempel je Veranstaltung			2,00 €	2,00 €
Rathauskeller je Veranstaltg f. Vereine/Körperschaften		GR 8.5.2000: (pro Benützung inkl. Hauptbar €200.-/ Vereinsbar € 50.-/Küche € 50.-/Endreinigung € 12.- pro Stunde) GR 3.10.2016 (Saalmiete nach Begräbnis)		
Saalmiete inkl. Hauptbar			210,00 €	210,00 €
Küche			55,00 €	55,00 €
Vereinsbar			55,00 €	55,00 €
Endreinigung je Stunde			15,00 €	15,00 €
Pauschale für Saalnutzung nach Begräbnis			70,00 €	70,00 €
Hausnummerntafeln Zukauf für neue Hausnummerntafel		GR 24.2.1992; GR 19.12.2022 Erstbestand € 7,27 pro Hausn.Tafel; GR 19.12.2022	30,00 €	45,00 €
Kindergartengebühr Indexanpassung zum 1.1.2014 pro Kind/Monat keine Teuerung 2023 - Gem-A-24/967-2022	X	1992: € 18,17 2002: € 21,80 2012: € 30,- ab 1.9.2012 Index seit 1.1.2014	45,28 €	45,28 €
für jedes weitere Kind keine Teuerung 2023 - Gem-A-24/967-2022	X	2002: € 14,53 2012: € 20,- ab 1.9.2012 Index seit 1.1.2014	33,96 €	33,96 €
Nachmittags- und Ferienbetreuung				
Nachmittags- und Ferienbetreuung von 14.00 bis 17.00 Uhr: Tarif pro Nachmittag. Ab dem 9. Betreuungstag Abschlag 40 % und ab dem 16. Betreuungstag Abschlag 80%. keine Teuerung 2023 - Gem-A-24/967-2022	X	ab 01.07.2013 (damaliger Tarif € 9,00.-pro Nachmittag. Ab dem 9. Betreuungstag Abschlag 40 % und ab dem 16. Betreuungstag Abschlag 80%)	10,19 €	10,19 €
Vormittagsbetreuung (Ferienzeit) von 07.00 bis 12.00 Uhr: Tarif pro Vormittag. Ab dem 9. Betreuungstag Abschlag 40 % und ab dem 16. Betreuungstag Abschlag 80%. keine Teuerung 2023 - Gem-A-24/967-2022	X	ab 01.07.2013 (damaliger Tarif € 9,00.-pro Vormittag. Ab dem 9. Betreuungstag Abschlag 40 % und ab dem 16. Betreuungstag Abschlag 80%)	10,19 €	10,19 €

Mittagsbetreuung von 12.00 bis 14.00 Uhr Tarif pro Mittag. Ab dem 9. Betreuungstag Abschlag 40 % und ab dem 16. Betreuungstag Abschlag 80%. keine Teuerung 2023 - Gem-A-24/967-2022	X	ab 01.07.2013 (damaliger Tarif € 3,50.-pro Mittagstisch. Ab dem 9. Betreuungstag Abschlag 40 % und ab dem 16. Betreuungstag Abschlag 80%)	3,96 €	3,96 €
Mittagstisch für Kinder:	X	ab 01.07.2013	4,53 €	5,01 €
Mittagstisch für Betreuungspersonal	X	ab 01.07.2013	5,66 €	6,26 €
Mittagsbetreuung im Kiga Terfens und Vomperbach für Volksschulkinder von 11:30 bis 13:00 Uhr keine Teuerung 2023 - Gem-A-24/967-2022	X	ab 01.07.2013	1,98 €	1,98 €

Gebühren Badesee				
Tageskarten:				
Kinder bis 6 Jahre:			- €	- €
von 6 bis 15 Jahre: (1.1.2010 bis 1.1.2018 von 3-15 Jahren) ab 1.1.2018 von 6-15 Jahren		1999: € 0,73 2002: € 1,09	2,00 €	2,00 €
über 15 Jahre:		1999: € 2,18 2002: € 2,91	4,50 €	4,50 €
Saisonkarten:				
Saisonkarten: von 6 bis 15 Jahre:		1999: € 07,27 2002: € 10,90	20,00 €	20,00 €
Erwachsene:		1999: € 25,44 2002: € 32,70	50,00 €	50,00 €
Gruppentarife für Benützung Freizeitzentrum (Schüler, Vereine, Firmen, udgl) Beachvolleyballplatz Reservierung nur bei Bezahlung Gruppentarif				
Kindergruppen (Kinder bis 15 Jahre) je Kind			1,00 €	1,00 €
Erwachsenengruppen je Erwachsener			3,00 €	3,00 €
Sportplatz Gebühren				
Platzmiete pro Spiel		1996: € 18,17 2002: € 29,07 2005: € 30,00	60,00 €	60,00 €
Platzmiete pro Turnier		2002: € 58,14	100,00 €	100,00 €
Terfens Card				
Erste Karte pro Haushalt			-	-
Ersatz bei Verlust oder jede weitere Karte			5,00 €	5,00 €

Friedhofsgebühren				
Einzelgrab	X	GR 2.3.2015 Jahrestarif	38,74 €	42,85 €
Doppelgrab	X		71,95 €	79,58 €
Urnenerdgrab	X		33,21 €	36,73 €
Urnenerdgrab mit einheitlicher Gedenktafel /FH-Vomperbach	X		44,28 €	48,97 €
Urnengrab im Urnenhain (FH-Terfens)	X		44,28 €	48,97 €
Urnenschengrab (FH-Vomperbach)	X		33,21 €	36,73 €
Blumen und Grabkränze ent-fernen, Grabhügel herrichten	X		110,69 €	122,43 €
Material und Verlegung Naturstein- platten/Grabumrandung	X		110,69 €	122,43 €

Turnsaalbenützung je Benützungseinheit für Einheimische VS Terfens und VS Vomperbach		2006: € 5,00 VB 2006: € 10,00 Terf.	10,00 €	10,00 €
---	--	--	---------	---------

Entgelte Fernwärmeversorgung - Verträge bis 30.06.2022				
Zählermiete	X		164,19 €	181,61 €

Preis pro kWh - Preiserhöhung zum 1.7.lfd.Jahr	X	Basis lt. Vertrag vom 1.7.2009 Euro 0,063 netto 50% Energieholzindex + 50% Verbrauchspreisindex Indexanpassung zum 1.7. lfd. Jahr, lt. W-Verträge	0,0976 €	
--	---	--	-------------	--

Entgelte Fernwärmeversorgung - Verträge ab 01.07.2022				
Anschlussgebühr bis 1 KW - 15 KW			12.000,00 €	12.000,00 €
Anschlussgebühr bis 16 KW - 20 KW			12.600,00 €	12.600,00 €
Anschlussgebühr bis 21 KW - 25 KW			13.200,00 €	13.200,00 €
Anschlussgebühr bis 26 KW - 30 KW			13.800,00 €	13.800,00 €
Anschlussgebühr bis 30 KW - 40 KW			14.400,00 €	14.400,00 €
Messpreis (=Zählermiete) jährlich	X		150,00 €	165,91 €
Grundgebühr jährlich pro kW Anschlussleistung	X		36,00 €	39,82 €
Arbeitspreis pro kWh	X		0,84 €	0,93 €

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig die Verordnung über die Gebühren- und Indexanpassung der Gemeinde Terfens 2023:

Verordnung über die Gebühren- und Indexanpassung der Gemeinde Terfens

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022 und des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Terfens verordnet*:

Artikel I

Die Kanalbenutzungsgebührenverordnung der Gemeinde Terfens, kundgemacht am 05.07.1996 mit Ergänzung vom 18.12.2000 und 01.12.2003, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2022 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 1.3 beträgt Euro 20,02 je m² der Bruttogeschoßfläche. Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 Abs. 1.3 beträgt Euro 2.301,73.
2. Die Anschlussgebühr für Oberflächenwasser nach § 3 Abs. 3 beträgt 25% der Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 1.3.
3. Die Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 5 beträgt Euro 2,62 je m³ Wasserverbrauch, mindestens jedoch 50 m³ je Objekt bzw. Grundstück pro Jahr.
4. Die Waschplatzgebühr nach § 6 Abs. 1 bei nicht überdachten Waschplätzen: Berechnungsgrundlage ist 1 Kubikmeter pro m² der Einzugsfläche für das Abwasser beträgt Euro 2,62.

Artikel II

Die Wasserbenutzungsgebührenverordnung der Gemeinde Terfens, kundgemacht am 25.10.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2022 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 beträgt Euro 2,47 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 beträgt Euro 2.508,30.
2. Die Zählergebühr nach § 4 Abs. 2 lit. a für einen Wasserzähler mit einer Durchflussmenge bis 10 m³ pro Stunde 19,23 Euro und nach § 4 Abs. 2 lit. b für einen Wasserzähler mit einer Durchflussmenge über 10 m³ pro Stunde 23,68 Euro.
3. Die Wasserbenützungsgebühr nach § 5 Abs. 1 beträgt Euro 0,55 je m³ Wasserverbrauch, mindestens jedoch 50 m³ je Objekt bzw. Grundstück pro Jahr.
4. Die Gebühr für eine Viehtränke beträgt pro Jahr pauschal Euro 23,48.

Artikel III

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Terfens, kundgemacht am 16.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2022 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. beträgt Euro 62,60.
2. Die Höhe der Steuer für den zweiten Hund nach § 2 Abs. 2 beträgt Euro 93,91.
3. Die Höhe der Steuer für den dritten und jeden weiteren Hund nach § 2 Abs. 3 beträgt Euro 125,21.
4. Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz sowie Sanitätshunde nach § 2 Abs. 4 ist keine Hundesteuer zu entrichten.
5. Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45 Euro

Artikel IV

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Terfens, kundgemacht am 06.03.2015, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2022 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 3 Friedhofsordnung beträgt jährlich:

Einzelgrab	Euro 42,85
Doppelgrab	Euro 79,58
Urnenerdgrab	Euro 36,73
Urnenerdgrab mit einheitlicher Gedenktafel/ FH-Vomperbach	Euro 48,97
Urnengrab im Urnenhain (FH-Terfens)	Euro 48,97
Urnenschengrab (FH-Vomperbach)	Euro 36,73

2. Die Graberrichtungsgebühr nach § 4 für die Öffnung und Schließung von Grabstätten werden nach Aufwand an die Benützungsberechtigten verrechnet.

3. Sonstige Gebühren nach § 5:

Die Gebühr für das Entfernen der verwelkten Blumen und Grabkränze sowie das Herrichten der Grabhügel beträgt EUR 122,43.

Die Gebühr für die Verlegung der Natursteinplatten (Grabumrandung) beträgt EUR 122,43.

Für sonstige Leistungen der Gemeinde werden die jeweiligen Regiestundensätze in Rechnung gestellt.

Die Verrechnung der sonstigen Gebühren erfolgt bei Inanspruchnahme der Leistungen.

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

10. Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2023

Bürgermeister Florian Gartlacher berichtet in aller Kürze über die geplanten Vorhaben 2023.

Der Gemeinderat der Gemeinde Terfens beschließt auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher einstimmig den Voranschlag, einschließlich der Mittelfristigen Finanzplanung 2024-2027, für das Finanzjahr 2023, erstellt und aufgelegt am 05.12.2022, mit den Ausgaben für Großvorhaben in der Höhe von EUR 8.568.100 und folgenden Saldobeträgen aus dem Finanzierungs- und Ergebnishaushalt (die internen Vergütungen sind nicht berücksichtigt):

Voranschlag 2023		
Ergebnishaushalt:		
21	Summe Erträge (laufende Einnahmen, Steuern, Abgaben, Mieten etc.)	6.844.900
22	Summe Ausgaben laufend (Personal, Betriebsaufwand, Abschreibungen etc.)	7.100.800
SA00	Nettoergebnis:	-255.900
Finanzierungshaushalt:		
31	Summe der Einzahlungen aus der operativen Gebarung (laufende)	6.612.600
32	Summe der Auszahlungen der operativen Gebarung (laufende)	5.985.300
SA01	Saldo (1) Geldfluss aus der operativen (laufenden) Gebarung	627.300
33	Summe Einzahlung aus investiven Gebarung (Zuschüsse für Investitionen)	1.771.200
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung (Investitionen)	8.537.100
SA02	Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung	-6.765.900
SA03	Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-6.138.600
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Aufnahme Darlehen)	4.790.000
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Tilgung und Zinsen)	306.100
SA04	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	4.483.900
SA05	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-1.654.700
	Kassenstand/ "Übertrag" (aus Vorjahr) mit 1.1.2023 (geschätzt)	1.651.900
		0,00000
Der negative Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5) wird durch einen vorläufigen Kassastand (liquide Mittel) per 1.1.2023 von € 1.651.900 ausgeglichen!		

11. Beratung und Beschlussfassung über Voranschlag 2023 Gemeinde Terfens Immobilien KG

Der Gemeinderat der Gemeinde Terfens beschließt einstimmig den Voranschlag der Gemeinde Terfens Immobilien KG für das Finanzjahr 2023, erstellt am 06.12.2022, mit folgenden Saldobeträgen aus dem Finanzierungs- und Ergebnishaushalt (die internen Vergütungen sind nicht berücksichtigt):

Voranschlag 2023 - Immobilien KG		
Ergebnishaushalt:		
21	Summe Erträge (laufende Einnahmen, Steuern, Abgaben, Mieten etc.)	185.700
22	Summe Ausgaben laufend (Personal, Betriebsaufwand, Abschreibungen etc.)	127.300
SA00	Nettoergebnis:	58.400
Finanzierungshaushalt:		
31	Summe der Einzahlungen aus der operativen Gebarung (laufende)	121.300
32	Summe der Auszahlungen der operativen Gebarung (laufende)	66.800
SA01	Saldo (1) Geldfluss aus der operativen (laufenden) Gebarung	54.500
33	Summe Einzahlung aus investiven Gebarung (Zuschüsse für Investitionen)	52.000
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung (Investitionen)	106.500
SA02	Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung	-54.500
SA03	Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	0
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Aufnahme Darlehen)	0
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Tilgung und Zinsen)	0
SA04	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0
SA05	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	0

12. Beratung und Beschlussfassung über die Friedhofsordnung der Gemeinde Terfens

Nach der Sitzung des Gemeinderats vom 21.11.2022 hat die Gemeindeverwaltung im Auftrag von Bürgermeister Florian Gartlacher die Friedhofsordnungen der Gemeinden Vomp, Fritzens und Schwaz gesichtet und einen Vorschlag für die Verordnung der Gemeinde Terfens erarbeitet.

Gestrichen wurde der § 13 (1) der Friedhofsordnung, beschlossen durch den Gemeinderat am 03.10.2016:

§ 13 (1) Eine Einfriedung des Grabfeldes ist nicht gestattet.

Ergänzt wurde der § 12 (2):

Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage **oder einer Einfriedung** sind als Beilagen eine maßstabgetreue Zeichnung, Fotos und Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaß der Anlage zu entnehmen sind, beizulegen.

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig die Friedhofsordnung der Gemeinde Terfens:

FRIEDHOFSORDNUNG der Gemeinde Terfens

Der Gemeinderat der Gemeinde Terfens hat aufgrund des § 33 Abs. 6 Gemeindesanitätsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 062/2022, und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl.Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003, sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022, in seiner Sitzung vom 19.12.2022 folgende Friedhofsordnung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für die bei der Pfarrkirche „St. Juliana“ in Terfens und bei der „Christuskirche“ in Vomperbach gelegenen Friedhöfe und umfasst das im Eigentum der Pfarrkirche St. Juliana stehende Gst. 107 und die Bp. 25 (Aufbahrungskapelle) sowie die im Eigentum der Gemeinde Terfens stehenden Gste. 110 und 607/81, alle KG Terfens. Zwischen der Pfarre St. Juliana und der Gemeinde Terfens besteht ein Pachtvertrag, datiert mit 10.7.2006.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf den Friedhöfen Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 2

- (1) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung Verstorbener
 - a) die in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die in der Gemeinde Terfens verstorben sind,
 - c) die im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden,
 - d) die ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7) in einer Grabstätte des Friedhofs haben, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.
- (2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

II. Ortspolizeiliche Ordnungsvorschriften

§ 3

- (1) Die Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:
 - a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert

durch BGBl. I Nr. 100/2018, und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen,

- b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen
- c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
- d) das Sammeln von Spenden
- e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen

(2) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

III. Einteilung der Grabstätten

§ 5

(1) Grabstätten werden eingeteilt in:

- A) Einzelgräber
- B) Doppelgräber
- C) Urnenerdgräber
- D) Urnenerdgräber mit einheitlicher Gedenktafel (Friedhof Vomperbach)
- E) Urnengräber im Urnenhain (Friedhof Terfens)
- F) Urnennischengräber (Friedhof Vomperbach)

(Zu A):

Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz für zwei Sarg- und/oder vier Urnenbestattungen vorsehen.

(Zu B):

Ein Doppelgrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz für vier Sarg- und/oder acht Urnenbestattungen vorsehen.

(Zu C):

Ein Urnenerdgrab ist eine Grabstätte zur Beisetzung von Urnen.

(Zu D):

Urnenerdgrab mit einheitlicher Gedenktafel (Wandtafel) ist eine Grabstätte zur Beisetzung von Urnen. Die Beisetzung der Urne erfolgt vor der Gedenktafel im Boden und es gibt kein Grabfeld. Die Anbringung einer Laterne unterhalb der Gedenktafel ist in Abstimmung mit der Gemeinde möglich.

(Zu E):

Im Urnenhain ist die Beisetzung von Urnen im Boden oder in einer Säule oder Ähnlichem möglich und es gibt kein Grabfeld.

(Zu F):

Eine Urnennische ist eine in die Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von Urnen. Unterhalb der Urnennische kann ein kleines Grabfeld angelegt und eine Laterne angebracht werden.

§ 6

- (1) Die Gräber werden nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung belegt. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl oder Reservierung einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Die Lage der verschiedenen Grabtypen wurde von der Gemeinde in den beiliegenden Grabplänen festgelegt.
- (3) Für die Grabstätten sind folgende Vorgaben zwingend einzuhalten:

Nr.	Bezeichnung	Grablänge und -breite in cm	Grabfeldlänge und -breite in cm	Grabmal (Sockel) maximal in cm	Material	Sonstiges
A)	Einzelgrab	200 x 100	100 x 80	80 Breite 170 Höhe	Naturstein und Metall	
B)	Doppelgrab	200 x 170	100 x 150	120 Breite 170 Höhe	Naturstein und Metall	
C)	Urnenerdgrab	90 x 70	70 x 50	50 Breite 120 Höhe	Naturstein und Metall	
D)	Urnenerdgräber mit einheitlicher Gedenktafel (Friedhof Vomperbach)	70 x 70 Urne im Boden versenkt	kein Grabfeld	Gedenktafel 40 Höhe 50 Breite	Naturstein 3 cm stark	Abstand zur Wand 2 cm. Laterne und Weihwasserbehälter unter Gedenktafel möglich
E)	Urnengräber im Urnenhain (Friedhof Terfens)	Urne in Säule oder im Boden versenkt	kein Grabfeld	50 Breite 50 Länge 170 Höhe In Abstimmung mit der Gemeinde	Naturstein und Metall	
F)	Urnennischen-gräber (Friedhof Vomperbach)	Urne in Mauernische	50 x 50	40 Höhe 40 Breite	Naturstein 3 cm stark	

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 7

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
 - b) ein Grabmal aufzustellen
 - c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken, ausgenommen die Gräbertypen D, E und F.
- (3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten, Angehörige, das sind Verwandte in auf- und absteigender Linie und deren Ehegatten, bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- (4) Anspruch auf ein Familiengrab haben Familien, deren Mitglieder sich aus mindestens 3 Generationen und 6 Personen zusammensetzen.

§ 8

- (1) Das Benützungsrecht für Grabstätten richtet sich nach der Ruhefrist und beträgt 10 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt eine jährliche Verlängerung nur mit Zustimmung der Gemeinde und gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr.

§ 9

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren älteren.

§ 10

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde
 - b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat
 - c) bei Auflassung des Friedhofs.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen und die Gemeinde kann unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 11

- (1) Nach der Beisetzung, ausgenommen bei Urnengräbern, ist zumindest ein 30 cm hoher Erdhügel für die Dauer von 6 Monate zu belassen, damit eine naturgemäße Setzung des Erdmaterials erfolgen kann.
- (2) Die Grabstätte ist im Anschluss daran in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen bzw. in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.
- (3) Die Grabstätte ist so auszugestalten, dass von ihr keine Licht-, Geräusch- oder andere Emissionen ausgehen, die geeignet sind, die Würde des Friedhofs zu beeinträchtigen oder andere Friedhofsbesucher zu stören.
- (4) Widerspricht die Ausgestaltung einer Grabstätte den Abs. 1 bis 3, hat die Gemeinde den Benützungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, den der Würde des Ortes entsprechenden Zustand herzustellen.

§ 12

- (1) Für die Errichtung oder Änderung eines Grabmales, Einfriedungen oder sonstiger baulicher Anlagen ist die schriftliche Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder einer Einfriedung sind als Beilagen eine maßstabgetreue Zeichnung, Fotos und Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaß der Anlage zu entnehmen sind, beizulegen.
- (3) Es sind die maximalen Höhen, Breiten und Materialvorgaben gemäß § 6 einzuhalten.
- (4) Nicht von der Gemeinde genehmigte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen werden von der Gemeinde zu Lasten des Grabnutzers entfernt.

§ 13

- (1) Die Abdeckung der Grabfeldfläche mit einer Steinplatte ist gestattet, nicht jedoch mit anderen Materialien oder Bauwerken. Bei Graböffnung ist auf eigene Kosten die Steinplatte zu entfernen.
- (2) Das Anpflanzen des Grabfeldes mit Bäumen und winterharten Sträuchern bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- (3) Die Verlegung der Natursteinplatten (Trittplatten und Abgrenzungen zu den Nachbargräbern) wird von der Friedhofsverwaltung gegen Kostenersatz durchgeführt.
- (4) Im Bereich des Urnenhains oder der Urnengräber mit Wandtafel ist das Aufstellen von Blumenschüsseln oder Gestecken, mit Ausnahme von Mitte Oktober bis Mitte November, nicht gestattet. Außerhalb dieses Zeitraumes werden Gestecke udgl. entfernt.
- (5) Die Bepflanzung darf nur innerhalb des Grabfeldes erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Verwelkte Blumen und Kränze sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 14

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Säрге und Urnen 10 Jahre.
- (2) Für das Öffnen und Schließen der Gräber ist die Gemeinde zuständig, wobei die anfallenden Kosten von den Grabwerbern zu tragen sind.

§ 15

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.
- (2) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Urnenerdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm, in Urnennischen oder in Urnensäulen erfolgen. Für Urnen, welche in der Erde beigesetzt werden, ist ein biologisch abbaubares Material zu verwenden.

VII. Strafbestimmungen

§ 16

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022, mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 17

Die Gebühren für die Benützung der Friedhöfe und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 18

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung der Gemeinde Terfens, GR-Beschluss vom 03.10.2016, außer Kraft.

Bürgermeister Florian Gartlacher berichtet, dass der Gemeindevorstand vom 15.12.2022 einstimmig die Anstellung von Frau Bettina Höflinger ab 01.02.2023 als Assistentkraft im Kindergarten Terfens Vomperbach beschlossen hat.

Gemeinderat Robert Schönthaler bedankt sich bei Bürgermeister Florian Gartlacher für die großartige Unterstützung beim Christkindlmarkt Vomperbach, es war eine gelungene Veranstaltung, die ohne die Gemeinde in dieser Form nicht möglich wäre. Er bittet, dass die Gemeinde die Veranstaltung auch 2023 wieder unterstützt.

Bürgermeister Florian Gartlacher bedankt sich bei Robert und Roman Vorhofer für deren Einsatz und sagt ihnen, für 2023 wieder die Unterstützung der Gemeinde zu.

Keine Beschlüsse.

14. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe eines Darlehens in Form eines Baukontos für das Bildungszentrum Terfens Dorf

Wie im Gemeindevorstand vereinbart, hat Amtsleiter Mag. Bernhard Birkfellner am 28.11.2022 die Kreditinstitute Bawag PSK, Raiffeisen Regionalbank Schwaz, Tiroler Sparkasse, Hypo Tirol und Bank Austria Unicredit zur Abgabe eines Darlehensangebots für das Bildungszentrum Terfens Dorf eingeladen:

Die Gemeinde Terfens schreibt ein Baukonto in Form eines variablen Darlehens für die Dauer von 4 Jahren, beginnend mit 01.02.2023 endfällig mit 31.12.2026, $\frac{1}{4}$ jährlich dekursiv ohne Spesen für den Rahmenbetrag von € 15.000.000,- (fünfzehn Millionen Euro) aus. Die Zuzählung soll nach Baufortschritt erfolgen. Im Anschluss wird ein Fixzinsdarlehen für die Ausfinanzierung ausgeschrieben, festgesetzte Rückzahlungen durch Bedarfszuweisungen bis 2031 (jährlich € 660.000) sollen spesenfrei berücksichtigt werden. Wir ersuchen sie um Abgabe eines Angebots per E-Mail an amtsleiter@terfens.at bis zum 15.12.2022 mit Stichtag für die Berechnung der Zinsen: 30.11.2022, der Vergabebeschluss soll in der Sitzung des Gemeinderats am 19.12.2022 erfolgen.

Derzeit ist davon auszugehen, dass die Zinsen in den nächsten Jahren eher wieder rückläufig sein werden.

Folgende Angebote sind fristgerecht eingegangen:

Vergleich Angebote Darlehen Schulhaus Terfens 2023, 30.11.2022					
Tiroler Sparkasse	endfällig	30.11.2022	Aufschlag	Aufschlag nach	
15,00 Mio				Fixzins/Floor	
Variabel 3-M-Eurib	31.12.2026	1,973%	0,780%	2,753%	
Hypo Tirol	endfällig	30.11.2022	Aufschlag	Aufschlag nach	
15,00 Mio				Fixzins/Floor	
Variabel 3-M-Eurib	31.12.2026	1,973%	0,380%	2,353%	(Kontoführung: 35,28)
Variabel 6-M-Eurib	31.12.2026	2,414%	0,360%	2,774%	
Bawag PSK	endfällig	30.11.2022	Aufschlag	Aufschlag nach	
				Fixzins/Floor	
Absage - kein Offert					
Raika Regionalbank	endfällig	30.11.2022	Aufschlag	Aufschlag nach	
15,00 Mio				Fixzins/Floor	
Variabel 3-M-Eurib	31.12.2026	1,973%	0,550%	2,523%	
JniCredit Bank Austri	endfällig	30.11.2022	Aufschlag	Aufschlag nach	
15,86 Mio				Fixzins/Floor	
Variabel 6-M-Eurib	31.12.2026	1,973%	0,287%	2,260%	Gesamtausnutzung bis 31.12.2024 + Auflagen
Variabel 6-M-Eurib	31.12.2026	1,973%	0,426%	2,399%	Gesamtausnutzung bis 31.05.2025

Aufgrund der Dokumentationspflicht zu Finanzgeschäften aufgrund des Vier-Augen-Prinzips nach § 9 des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol, LGBl. Nr. 157/2013, wurden die Angebote unabhängig von Finanzverwalter Walter Brunner und Mag. Bernhard Birkfellner geprüft und es ergeht die einvernehmliche Empfehlung an das für den Abschluss zuständige Organ, den Abschluss mit der Hypo Tirol Bank, Variabel 3-M-Eurib, endfällig mit 31.12.2026, 1,973%, Aufschlag: 0,380%, Gesamtzins: 2,353%. Zwar liegt ein günstigeres Angebot vor, jedoch muss die Gesamtzuzahlung vor dem 31.12.2024 erfolgen. Da nicht die gesamten € 15.000.000,- (Förderungen) ausgenutzt werden, sondern dies einen Darlehensrahmen darstellt, wird der nächst niedrigere Aufschlag von 0,380 % empfohlen.

Am Ende der Laufzeit sollen die tatsächlichen Kosten mit einem Fixkredit ausfinanziert werden.

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens, vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, einstimmig die Vergabe des Darlehens in Form eines Baukontos in der Höhe von € 15.000.000,- für den Bau des Bildungszentrums Terfens Dorf der Gemeinde Terfens an die Hypo Tirol Bank AG It. Angebot vom 02.12.2022 mit einer Laufzeit von 3,91 Jahren und einem variablen Zinssatz von 2,353 % (3-Monats-Euribor per 30.11.2022 = 1,973% + 0,380 % Aufschlag ohne Rundung).

15. Beratung und Beschlussfassung über die Senkung des Dienstgeberbeitrages für die Jahre 2023 und 2024

Bürgermeister Florian Gartlacher erklärt das Schreiben von Dr. Nicola Fleck, Abt. Gemeinden, Gem-RL-9/189-2022:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Teuerungs-Entlastungspaket Teil II des Bundes wurde durch BGBl. I Nr. 163/2022 unter anderem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 dahingehend geändert, dass ab dem Kalenderjahr 2025 der Dienstgeberbeitrag 3,7 v.H. der Beitragsgrundlage beträgt. In den Kalenderjahren 2023 und 2024 beträgt der Beitrag dann 3,7 v.H soweit dies

1. in einer anderen bundesgesetzlichen Vorschrift,
2. in einer Dienstordnung der Gebietskörperschaften,
3. in einer aufsichtsbehördlich genehmigten Dienst(Besoldungs-)ordnung der Körperschaften des öffentlichen Rechts,
4. in der vom Österreichischen Gewerkschaftsbund für seine Bediensteten festgelegten Arbeitsordnung,
5. in einem Kollektivvertrag oder einer Betriebsvereinbarung, die auf Grund besonderer kollektivvertraglicher Ermächtigungen abgeschlossen worden ist,
6. in einer Betriebsvereinbarung, die wegen Fehlens eines kollektivvertragsfähigen Vertragsteiles (§ 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974) auf der Arbeitgeberseite zwischen einem einzelnen Arbeitgeber und dem kollektivvertragsfähigen Vertragsteil auf der Arbeitnehmerseite abgeschlossen wurde, oder
7. innerbetrieblich für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern festgelegt ist.

Die Erläuternden Bemerkungen führen hierzu aus, dass durch eine Senkung des Dienstgeberbeitrages von 3,9 v.H. auf 3,7 v.H. bereits ab dem Kalenderjahr 2023 die Lohnnebenkosten vermindert werden sollen. Die Lohnnebenkostensenkung kann dabei für die Jahre 2023 und 2024 per Anordnung in § 41 Abs. 5a FLAG 1967 in einer überbetrieblichen lohngestaltenden Maßnahme berücksichtigt werden (zum Beispiel im Kollektivvertrag). Beinhaltet die überbetriebliche lohngestaltende Maßnahme keinen Bezug auf die Lohnnebenkostensenkung, so kann der Arbeitgeber die Lohnnebenkostensenkung auch innerbetrieblich für alle Arbeitnehmer (bzw. Arbeitnehmergruppen) einseitig festlegen (Z 7). Eine derartige Festlegung kann formlos erfolgen und bei der Entrichtung des Beitrags vorgenommen werden.

Da die Dienstrechtsgesetze im Bereich des Landes- als auch des Gemeindedienstrechts keinen Bezug auf die Lohnnebenkosten aufweisen, wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden empfohlen einen Beschluss des Gemeinderates bzw. der Versammlung zu fassen, in dem in Anwendung des § 41 Abs. 5a Z 7 FLAG der Dienstgeberbeitrag für alle Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände für das Jahr 2023 und 2024 auf 3,7 v.H. gesenkt wird.

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig mit Verweis auf die Empfehlung des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden, Dr. Nicola Fleck, vom 07.12.2022, Gem-RL-9/189-2022, dass in Anwendung des § 41 Abs. 5a Z 7 FLAG der Dienstgeberbeitrag für alle Bediensteten der Gemeinde Terfens für das Jahr 2023 und 2024 auf 3,7 v.H. gesenkt wird.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Bürgermeister Florian Gartlacher bedankt sich für ein erfolgreiches Jahr und wünscht allen Mitgliedern des Gemeinderats, Ersatzmitgliedern und Mitarbeitern der Gemeinde frohe Weihnachten, einen guten Rutsch und viel Gesundheit im neuen Jahr.

Für den Gemeinderat

Bürgermeister Florian Gartlacher



Dieses Dokument wurde von Florian Gartlacher elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 28.02.2023

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.terfens.at

